## Nr. 31. Bekanntmachung,

Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte betreffend;

vom 26. März 1900.

Die von dem Herrn Reichskanzler erlassene Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Ortstage auf Nachbarpostorte vom 20. März dieses Jahres wird nachstehend für das Königreich Sachsen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresben, am 26. März 1900.

Finanz=Ministerium. v. Waydorf.

Wunderlich.

Berlin, 20. März 1900.

Vom 1. April ab wird auf Grund des Artifel 1 II. des Gesetzes, betreffend einige Aenderungen von Bestimmungen über das Postwesen vom 20. Dezember 1899 (R.= G.=BI. S. 715 bis 719), der Geltungsbereich der Ortstaze (§ 50,7 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871) auf die in dem nachstehenden Verzeichniß aufgesührten Nachbarpostorte ausgedehnt. Die im ReichsPostgebiete für Briefsendungen im Ortsverkehre durch die Postordnung sestgesetzen Gebühren kommen außer für die innerhalb des Reichs=Postgebiets belegenen Nachbarpostorte auch für den Nachbarortsverkehr zwischen dem Reichs=Postgebiete einerseits und den Postgebieten der Königreiche Bahern und Württemberg andererseits in jeder Richtung zur Erhebung. Im Nachbarortsverkehre zwischen den letzteren beiden Staaten sindet die im Königreiche Bahern für Briefsendungen gültige Ortstaze in beiden Richtungen Answendung.

Der Reichsfanzler.

In Vertretung: von Podbielsfi.